

Steuerbonus für energetische Gebäudesanierung

Dachdecker stehen bereit: Kurz vor Jahresende 2019 haben Bundestag und Bundesrat den Steuerbonus für energetische Sanierungen durchgewunken. Damit ist das geänderte Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 wie geplant zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Für Hausbesitzer bedeutet das Steuer-Erleichterungen für zahlreiche Sanierungsmaßnahmen.



Steuerlich gefördert werden zahlreiche energetische Sanierungsmaßnahmen. Foto: ZVDH

Der Steuerbonus gilt für 10 Jahre. Der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) zeigt sich erfreut: „Wir haben ja schon fast nicht mehr daran geglaubt, aber dann hat der Bundesrat mit seiner Zustimmung doch noch den Weg frei gemacht für mehr Klimaschutz. Eigenheimbesitzer können sich jetzt über Steuervorteile freuen und Dachdecker über Aufträge, die unser Gewerk zu einem wichtigen Erfüller des Klimaschutzprogramms machen. Nun muss allerdings schnell Klarheit zum Beispiel über die genauen Anforderungen geschaffen werden. Hier darf jetzt nicht wieder nutzlose Zeit für unnötige Bürokratie verschwendet werden. Das Dachdeckerhandwerk steht jedenfalls bereit, für besser gedämmte Häuser zu sorgen!“, macht ZVDH-Präsident Dirk Bollwerk deutlich.

Konkrete Fördermaßnahmen

Steuerlich gefördert werden zahlreiche energetische Sanierungsmaßnahmen: Sie reichen von der Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken über die Erneuerung der Fenster, Außentüren, Heizungs- und Lüftungsanlagen bis hin zum Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung. Auch die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind, fällt unter die Förderung. Der Steuerbonus gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für umfassende Sanierungen. Durchgeführt werden müssen die Sanierungen von einem Fachunternehmen, laut Bundesrat die Gewerke, die in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt sind und deren Tätigkeitsgebiet die energetischen Maßnahmen umfasst. Beantragt wird der Bonus mit der jährlichen Einkommensteuererklärung.

Mehr KfW-Mittel

Auch das aktuelle Aufstocken der KfW-Fördermittel im Bereich „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ begrüßt der Dachdeckerverband. Der Kreditbetrag steigt laut KfW für Wohngebäude ab 24. Januar 2020 um 20.000 Euro auf 120.000 Euro. Für Nicht-Wohngebäude erhöht sich der Tilgungszuschuss bei der Sanierung zum Erreichen eines KfW-Effizienzhaus-Standards um 10 Prozent. „Auch das wird helfen, den hohen Energieverbrauch vor allem älterer Gebäude zu senken. Optimal wäre es, pro Jahr zwei Prozent des Gebäudebestands sanieren. Klingt wenig, ist aber schon eine enorme Herausforderung“, macht Bollwerk klar.

Energieberatung

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für einen Energieberater, die mit bis zu 50 % angesetzt werden können. Voraussetzung ist, dass dieser durch den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt worden ist. Der Berater muss allerdings vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zugelassen sein. Zwingend vorgeschrieben ist der Einsatz eines Energieberaters für die steuerliche Förderung allerdings nicht.

Quelle: ZVDH